

bne-Stellungnahme zu der BNetzA-Konsultation von Eckpunkten zur

Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen (BK6-11-098)

Wir begrüßen das Vorhaben, Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungseinheiten auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen. Schließlich handelt es sich hierbei zum einen um sehr weitreichende Eingriffe in den Erzeugungssektor, zum anderen könnten diese in den kommenden Monaten und Jahren häufiger auftreten als bisher.

Aufgrund der hohen Eingriffsintensität müssen die Regelungen in Hinblick auf ihre betriebs- und volkswirtschaftlichen Folgen sorgfältig ausgestaltet werden. Im Folgenden benennen wir einige kritische Aspekte dieser Ausgestaltung.

1. Vorrang netz- und marktbezogener Regelungen

Der gegenwärtige Rechtsrahmen kennt drei Instrumente, die die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gewährleisten sollen: Vorrangig müssen netz- und marktbezogene Maßnahmen (gemäß § 13 Abs. 1 EnWG) eingesetzt werden, bevor Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen bei den Betreibern von Erzeugungsanlagen anfordern können, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Störung abzuwenden (gemäß § 13 Abs. 2 EnWG).

Die Eckpunkte der Festlegung lassen sich auf den ersten Blick als eine Ausgestaltung der marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG betrachten. Allerdings handelt es sich bei den dort erwähnten „vertraglich vereinbarten abschaltbaren und zuschaltbaren Leistungen“ um beidseitig freiwillig getroffene Vereinbarungen, ein wesentliches Merkmal marktwirtschaftlicher Transaktionen.

Das vorliegende Festlegungsverfahren hingegen scheint Eingriffsbefugnisse der Netzbetreiber auf Basis obligatorischer vertraglicher Regelungen vorzusehen. Dadurch besteht die **Gefahr erheblicher Effizienzverluste**, da die Entscheidung über den Kraftwerkseinsatz nicht mehr anhand von Preissignalen, sondern anhand noch zu klärender Kriterien erfolgen wird. Ein Anlagenbetreiber kennt die Kosten der Veränderung der Fahrweise seiner Anlagen und

kann sie in ein freiwilliges Angebot dieser Verschiebung einpreisen, ein Übertragungsnetzbetreiber kennt diese Kosten nicht und kann sie bei der Anforderung von Maßnahmen deshalb nicht berücksichtigen.

Eine Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber zur Bereitstellung systemstabilisierender Maßnahmen trägt außerdem nicht zu einer nachhaltigen Unterstützung der Systemsicherheit bei, da **keine Anreize für den langfristig notwendigen Ausbau systemstabilisierender Kraftwerke** an netztechnisch sinnvollen Standorten geschaffen werden. Eine Verpflichtungslösung ginge also auf Kosten unabsehbarer negativer Folgen für die langfristige Lösung des Problems.

Zu diesen Gründen kommt hinzu, dass erzwungene Veränderungen der Fahrweise einer Anlage ganz **erhebliche Eingriffe in die Eigentumsrechte des betroffenen Anlagenbetreiber** darstellen, die mit weitreichenden kommerziellen Folgen verbunden sind. Das nicht wettbewerblich gesteuerte Anfordern von Dienstleistungen, für die kein Preis, sondern eine Entschädigung zu zahlen ist, darf deshalb nicht der Regelfall sein, sondern muss auf die Rolle eines letzten Mittels zur Abwendung einer Gefährdung oder Störung der Elektrizitätsversorgung gemäß § 13 Abs. 2 EnWG beschränkt bleiben.

Ziel des vorliegenden Festlegungsverfahrens muss deshalb sein, Regeln für diesen Markt auszugestalten. Die Marktteilnehmer müssen ermutigt werden, aus eigenem Antrieb für ein Höchstmaß an Versorgungssicherheit zu sorgen. Wir schlagen als Grundmodell offene, transparente Ausschreibungen der notwendigen systemstabilisierenden Maßnahmen durch die Netzbetreiber vor. Für die Veränderung von Blind- und Wirkleistungseinspeisung kommen typischerweise mehrere Kraftwerke in Frage, sodass die Abrufung entsprechender Maßnahmen sich in der Regel marktbasiert realisieren lässt.

Abweichungen von dem wettbewerblichen Grundmodell in Fällen standortspezifischer Anforderungen mit einer geringen Zahl potentieller Anbieter können nötig sein. Auch die Verschiebung von Kraftwerksrevisionen wird sich in der Regel nicht in ein handelbares Produkt umwandeln lassen. In solchen Fällen muss auf alternative Kriterien für die Anforderung der Dienstleistungen zurückgegriffen werden. Bei ihrer Ausgestaltung müssen Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit und der Anreizkompatibilität entscheidend sein.

2. Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Verhinderung von Diskriminierung

Zu den Ausschreibungen der notwendigen systemstabilisierenden Maßnahmen (insbesondere Veränderung der Wirk- und der Blindleistungseinspeisung) durch die Netzbetreiber müssen alle potentiellen Anbieter gleichen Zugang haben. Der Bedarf, der Vergabeprozess und die Marktergebnisse müssen den Marktteilnehmern auf einfache Weise zugänglich gemacht werden.

Ist die Auktionierung der Dienstleistungen nicht möglich, müssen die alternativ genutzten Entscheidungskriterien und -prozesse folgenden Kriterien genügen:

- Der Bedarf muss dokumentiert und den Marktteilnehmern sowie der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei so weitreichenden Eingriffen wie der zwangsweisen Verschiebung einer Revision, die komplexe ökonomische und rechtliche Folgen hat.
- Die Auswahlkriterien müssen
 - transparent und bundesweit einheitlich sein;
 - diskriminierungsfrei sein. Besonderes Augenmerk ist auf die spezielle Abhängigkeitssituation der standortgebundenen Anlagen von dem jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Benchmarks und Marktaufsicht müssen die Übervorteilung von Anlagenbetreibern verhindern;
 - Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigen, indem gewährleistet ist, dass Kostenaspekte bei der Anforderung der Dienstleistungen eine zentrale Rolle spielen. Dies ist nur möglich, wenn Kosteninformationen von den Anlagenbetreibern eingeholt werden. Um eine wirtschaftliche Relation zwischen administrativem Aufwand und Nutzen zu wahren, sollten lediglich Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 MW Gegenstand der Verpflichtung sein;
 - die Eigentumsrechte der Anlagenbetreiber so weit es geht, wahren. So ist den Anlagenbetreibern das Recht, Einspruch zu erheben, einzuräumen (insbesondere bei Revisionsverschiebungen)
- Die Befugnisse der Übertragungsnetzbetreiber, netzstabilisierende Maßnahmen von Anlagenbetreibern abzurufen, darf nicht als Substitut für nötigen Netzausbau dienen.

3. Entschädigungszahlungen

Die Berechnungsmethode für Entschädigungszahlungen wird einen erheblichen Einfluss auf die Auswirkungen der Festlegung auf den Markt für systemstabilisierende Maßnahmen und die beteiligten Akteure haben, da sie die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinflusst, Anreize für die Fahrweise der Kraftwerke und das wettbewerbliche Angebot von Stabilitätsdienstleistungen setzt.

Aus diesem Grund kann die Berechnungsmethode nicht unabhängig von den übrigen Regelungsgegenständen des Festlegungsvorhabens diskutiert werden. Eine Konsultation des Festlegungsentwurfs muss somit die Berechnung der Höhe von Entschädigungszahlungen in Fällen nicht wettbewerblich aufgerufener Stabilitätsdienstleistungen umfassen.

Berlin, d. 19. Mai 2011